

# WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

## INSTITUT-FUER-ASYLRECHT.DE

[Schneider-Institute.de](http://Schneider-Institute.de) · Breul 16 · 48143 Münster

An  
Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe  
Telefax (07 21) 91 01 - 3 82

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

**RENÉ SCHNEIDER**  
**BREUL 16**  
**48143 MÜNSTER**  
Telefax (02 51) 3 99 71 62  
Telefon (02 51) 3 99 71 61  
von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG  
USt-IdNr.: DE198574773

24. Februar 2016 – No. 26727

Hohes Gericht!

**In dem Verfahren über meine zwei Verfassungsbeschwerden  
vom 24. Januar 2016 – No. 26703 und  
vom 7. Februar 2016 – No. 26715**

### **2 BvR 293/16**

beantrage ich,

gegen die Bundesregierung wegen des willkürlichen Hoheitsaktes der Bundesregierung,

- nämlich die offenkundig rechts- und verfassungswidrige Duldung und Förderung der illegalen Einwanderung in Form der allgemein bekannten „Massen-Immigration“,
- bzw. die regierungs-amtliche und hoheitliche Nichtverteidigung oder Preisgabe der deutschen Staatsgrenze, des deutschen Staatsgebietes, des deutschen Volkes und seiner Souveränität in Form der verfassungsmäßigen Ordnung mit ihrer Bindung an „Gesetz und Recht“ gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatlichkeit),

welcher das Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 GG) verletzt, von allgemeiner Bedeutung ist und mich in meinem Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht), in meinem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand (Artikel 20 Abs. 4 GG) und in meinem grundrechtsgleichen „Recht auf Rechtsstaatlichkeit“ (Artikel 20 Abs. 3 GG) verletzt, den

#### **E r l a ß d e r e i n s t w e i l i g e n A n o r d n u n g :**

Solange der “Schengener Grenzkodex” an den Außengrenzen der Europäischen Union (EU) nicht wirksam angewendet wird, kann er auch an den EU-Binnengrenzen nicht angewendet werden, es gilt deshalb an den Binnengrenzen vorübergehend – bis an den Außengrenzen der Schengener Grenzkodex wirksam angewandt wird – das nationale Recht der Mitgliedstaaten, in Deutschland also insbesondere Artikel 16a Abs. 2 bis 5 GG und die §§ 14 und 95 ff. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

## Hilfsweise beantrage ich den

### **E r l a ß   d e r   e i n s t w e i l i g e n   A n o r d n u n g :**

Solange der “Schengener Grenzkodex” an den Außengrenzen der Europäischen Union (EU) nicht wirksam angewendet wird, müssen dessen Regeln für die Außengrenzen vorübergehend an den Binnengrenzen, jedenfalls an der deutschen Staatsgrenze, analog angewendet werden, es sei denn, daß das Nachbarland (zum Beispiel Frankreich oder Österreich) die Regeln für die EU-Außengrenzen vorübergehend an seinen eigenen Binnengrenzen anwendet.

### **G r ü n d e :**

A.

Zunächst wird auf das Parallelverfahren 2 BvR 242/16 über die Verfassungsbeschwerde vom 30. Januar 2016 des Herrn Karl Albrecht Schachtschneider *et al.* Bezug genommen (der Wortlaut dieser Verfassungsbeschwerde nebst Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist im Internet veröffentlicht), deren Anträge II und III lauten wie folgt:

**II** Als Maßnahme anderer Abhilfe gemäß Art. 20 Abs. 4 GG werden die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, Frau Dr. Angela Merkel, und die Bundesregierung für den Politikbereich der Grenzsicherung und des Ausländeraufenthaltsrechts von der Amtsführung enthoben und bis zur Neuwahl des Bundestages im Jahre 2017 durch einen Sequester ersetzt.

**III** Einstweilig wird angeordnet:

1. Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundespolizei werden verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland wirksam gegen illegale Einreise und illegales Eindringen von Ausländern gesichert werden, notfalls durch Grenzanlagen, die ein illegales Betreten des Staatsgebiets ausschließen.

2. Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland sowie die Regierungen der Länder und zuständigen Polizeidienststellen werden verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Ausländer, die sich illegal auf Grund der illegalen Einreise oder des illegalen Eindringens nach Deutschland

illegal in Deutschland aufhalten, unverzüglich Deutschland verlassen und wenn nötig abgeschoben werden.

3. Notfalls wird beantragt, die bereichsweise Suspendierung der Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel, und der Bundesregierung von den Amtsbefugnissen im Bereich der Grenzsicherung und des Ausländerverwaltung anzuordnen und deren Amtsbefugnisse im Bereich der Grenzsicherung und des Ausländerverwaltung auf einen Sequester zu übertragen.

Die Anträge II und III Nr. 3 dürften unzulässig oder unbegründet sein, weil Artikel 20 Abs. 4, letzter Halbsatz, GG („andere Abhilfe“) die Anwendung des mildesten Mittels – auch im Rahmen des erlaubten Widerstandes – erfordert.

Fraglos ist die von mir beantragte „**Solange**“-**Anordnung** ein milderer Mittel als die von Herrn Schachtschneider *et al.* gewollte Lösung (Sequestration und Suspendierung).

## B.

Die Staatsanwaltschaft Berlin – 276 Js 397/16 – hat ein Ermittlungsverfahren gegen die Bundeskanzlerin Angela Merkel und Bundesminister Thomas de Mazière eingestellt und in dem Einstellungsbescheid vom 9. Februar 2016 sinngemäß und teilweise *wörtlich* erklärt:

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sei davon auszugehen, daß die Einreise der sogenannten Flüchtlinge ohne Pass oder Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet *nicht* „unerlaubt“ im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG war.

„Durch die Entscheidung der Bundesregierung, die Flüchtlinge aus humanitären Gründen in das Bundesgebiet einreisen zu lassen, ist es zu einer öffentlich-rechtlichen Legalisierung der Einreise gekommen, die wegen des Grundsatzes der Verwaltungsakzessorietät für die Auslegung und Anwendung der Strafvorschrift des § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG Bindungswirkung entfaltet (vgl. BGH, Urteil vom 22. April 2005 – 2 StR 457/04 –, Rdnr. 9, juris). Den (vorübergehenden) Verzicht auf die Erfordernisse des § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG bei der Einreise konnte die Bundesregierung auf Art. 5 Abs. 4 c) Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006\*) – gegebenenfalls in analoger Anwendung – stützen. **Nach dieser Vorschrift kann ein Mitgliedstaat der Europäischen Union einem Drittstaatenangehörigen auch ohne Reisedokumente oder Visum (Art. 5 Abs. 1 Schengener Grenzkodex) die Einreise gestatten.\*\* Es handelt sich bei dieser Regelung\*\*\* um eine unmittelbar anwendbare Vorschrift des europäischen Gemeinschaftsrechts, welches im Verhältnis zu nationalen (deutschen) Rechtsvorschriften Anwendungsvorrang zukommt [...].“**

\*) Schreibfehler im Original

\*\*) Hervorhebung nicht im Original

\*\*\*) Der Staatsanwalt versucht, den falschen Eindruck zu erwecken, daß die Worte „bei dieser Regelung“ sich nicht auf den „Schengener Grenzkodex“ insgesamt, sondern nur auf den vorausgegangen Satz des Einstellungsbescheids beziehen!

– Kopie anbei –

Die Frage drängt sich auf, warum die Bundesregierung diese angebliche Sach- und Rechtslage – seit dem 4. September 2015 – noch nicht öffentlich kommuniziert hat, und die Antwort darauf ist erschreckend einfach: Die Begründung des Berliner Staatsanwaltes Dr. Brocke ist juristisch und politisch absolut unvertretbar!

Vom Ansatz her beschäftigt der Staatsanwalt Dr. Brocke sich mit der Frage, ob entweder nationales deutsches Recht oder Unionsrecht („Schengener Grenzkodex“) das gegenwärtige deutsche Grenzregime bestimmt, und er entscheidet sich für den Vorrang des Unionsrechtes; allerdings enthält sein Hinweis auf Randnummer 53 des „Ultra-vires“-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 2010 – 2 BvR 2661/06 nur eine Platitude:

„Das Recht der Europäischen Union kann sich nur wirksam entfalten, wenn es entgegenstehendes mitgliedstaatliches Recht verdrängt. Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt zwar nicht dazu, daß entgegenstehendes nationales Recht nichtig wäre. Mitgliedstaatliches Recht kann vielmehr weiter seine Geltung entfalten, wenn und soweit es jenseits des Anwendungsbereichs einschlägigen Unionsrechts einen sachlichen Regelungsbereich behält.“

*Im Anwendungsbereich des Unionsrechts dagegen ist entgegenstehendes mitgliedstaatliches Recht grundsätzlich unanwendbar. Der Anwendungsvorrang folgt aus dem Unionsrecht, weil die Union als Rechtsgemeinschaft nicht bestehen könnte, wenn die einheitliche Wirksamkeit des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten nicht gewährleistet wäre (vgl. grundlegend EuGH, Urteil vom 15. Juli 1964, Rs. 6/64, Costa/ENEL, Slg. 1964, S. 1251 Rn. 12)."*

Unionsrecht gilt in den Mitgliedstaaten unmittelbar und steht nicht zur Disposition durch ein nationales Parlament oder eine nationale Regierung, d. h. auch die deutsche Bundesregierung kann bzw. muß den „Schengener Grenzkodex“ nur ganz oder gar nicht anwenden, sie kann aber nicht den Ausnahmefall des Artikels 5 Abs. 4b lit. c („aus humanitären Gründen“), der unionsrechtlich nur an den Außengrenzen gilt, und zwar im Rahmen des gesamten (sic) Außengrenze-Regimes, auf die deutschen Binnengrenzen anwenden, ohne das übrige Außengrenze-Regime zu übernehmen! Das weiß die Bundesregierung, und deshalb hat sie die unvertretbare Auffassung, welche von dem Berliner Staatsanwalt Dr. Brocke – aus welchen Gründen auch immer – behauptet wird, nicht zur politischen Willensbildung kommuniziert.

### C.

Der „Schengener Grenzkodex“ – Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen – gilt unmittelbar an den Außengrenzen und an den Binnengrenzen der EU.

*Quelle/URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3A114514>*

Mit dieser Verordnung sollen die Rechtsvorschriften der Politik der Europäischen Union für den integrierten Grenzschutz konsolidiert und weiterentwickelt werden, indem ein Regelwerk für die Grenzkontrolle von Personen, welche die Außengrenzen der EU überschreiten, und für die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen festgelegt wird. Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Personen, welche die Außengrenzen eines EU-Landes überschreiten, mit Ausnahme der des Vereinigten Königreichs und Irlands, sowie die Innengrenzen des Schengen-Raums (ein grenzfreies Gebiet, das 22 EU-Länder sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz umfasst).

### **A u ß e n g r e n z e n**

Die Außengrenzen dürfen nur an den Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrsstunden überschritten werden.

Beim Überschreiten der Außengrenzen werden EU-Bürger und andere Personen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf freien Personenverkehr genießen (beispielsweise Familienangehörige eines Unionsbürgers), einer Mindestkontrolle unterzogen. Die Mindestkontrolle dient der Feststellung der Identität der Reisenden anhand ihrer Reisedokumente und besteht aus einer raschen und einfachen Prüfung der Gültigkeit der Dokumente (gegebenenfalls einschließlich der Konsultation von Datenbanken über gestohlene, mißbräuchlich verwendete, abhanden gekommene und für ungültig erklärte Dokumente) und der gegebenenfalls vorhandenen Fälschungsmerkmale.

**Staatsangehörige von Nicht-EU-Ländern werden einer eingehenden Kontrolle unterzogen, wozu die Überprüfung der Einreisevoraussetzungen, gegebenenfalls einschließlich der Überprüfung im Visa-Informationssystem (VIS) gehört.**

Für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen muß ein Staatsangehöriger eines Nicht-EU-Landes folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Er muß im Besitz eines Reisedokuments sein.
- Er muß im Besitz eines Visums sein, falls dies vorgeschrieben ist.
- Er muß den Zweck des beabsichtigten Aufenthalts belegen und über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen.
- Er darf nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein.
- Er darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines EU-Mitgliedstaats darstellen.

**Einem Drittstaatsangehörigen, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen (z. B. aus humanitären Gründen) die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verweigert.** Die Einreiseverweigerung kann nur mittels einer begründeten Entscheidung unter genauer Angabe der Gründe für die Einreiseverweigerung erfolgen. Diese begründete Entscheidung wird mit Hilfe eines Standardformulars durch eine zuständige nationale Behörde ausgestellt. Personen, denen die Einreise verweigert wird, steht ein Rechtsmittel zu. Ferner müssen sie schriftliche Informationen zum nationalen Verfahren erhalten.

## **B i n n e n g r e n z e n**

**Jede Person darf unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit an jeder Stelle ohne Personenkontrollen die Binnengrenzen überschreiten. Dies steht nicht der Möglichkeit entgegen, daß die nationalen Polizeibehörden befugt sind, auch in den Binnengrenzgebieten Kontrollen durchzuführen,** sofern diese Ausübung von polizeilichen Befugnissen nicht die gleiche Wirkung wie Grenzkontrollen hat.

Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit können diese Länder ausnahmsweise für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen (der unter den in dem Kodex festgelegten Bedingungen verlängert werden kann) oder für die vorhersehbare Dauer der schwerwiegenden Bedrohung an ihren Binnengrenzen wieder Grenzkontrollen einführen. Erfordert eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in einem EU-Land sofortiges Handeln, kann Letzteres ausnahmsweise an den Binnengrenzen unverzüglich Grenzkontrollen wieder einführen. Er setzt danach die anderen EU-Länder und die Kommission hiervon in Kenntnis. **Werden, im Rahmen der Schengen-Bewertung, schwerwiegende Mängel bei Kontrollen an den Außengrenzen durch ein EU-Land erkannt, kann die Kommission Empfehlungen ausstellen.** Für das betroffene EU-Land kann dies die Unterbreitung strategischer Frontex-Pläne, die sich für die Bewältigung der Situation auf eine Risikoanalyse stützen, die Anforderung des Einsatzes von Europäischen Grenzschutzteams oder, **als letztes Mittel, die Veranlassung der Schließung einer bestimmten Grenzübergangsstelle** erfolgen.

*Quelle/URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3A114514>*

D.

Die von mir beantragte einstweilige Anordnung steht in der Tradition der zwei früheren „Solange“-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

BVerfG, Beschluß des Zweiten Senats vom 29. Mai 1974 - BvL 52/71

BVerfGE 37, 271 = NJW 1974, 1697 = NJW 1974, 2176 (Ls.)

= DVBl 1974, 720 = DÖV 1975, 50

= URL: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv037271.html>

BVerfG, Beschluß des Zweiten Senats vom 22. Oktober 1986 - 2 BvR 197/83

BVerfGE 73, 339 = NJW 1987, 577 = MDR 1987, 290 = NVwZ 1987, 314 (Ls.)

= VBIBW 1987, 172 = DVBl 1987, 231

= URL: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv073339.html>

Unionsrecht funktioniert nur „ganz oder gar nicht“, d. h. es wird von allen Mitgliedstaaten wirksam umgesetzt und angewendet oder es muß hinter dem nationalen Recht zurücktreten.

Im Fall des Grenzregimes ist es unvorstellbar, daß einige oder alle Mitgliedstaaten an den EU-Außengrenzen den Schengener Grenzkodex nicht anwenden, aber die Mitgliedstaaten an den Binnengrenzen weiterhin das spezifisch-nachrangige Binnen-Grenzregime aufrechterhalten und tatenlos hinnehmen, daß eine unkontrollierte Einwanderung oder Völkerwanderung in die auch nur bis zu einer gewissen Größenordnung belastbaren Sozialsysteme der Binnenländer erfolgt, weil die Außenländer sich europarechtswidrig oder europarechtsfeindlich verhalten.

Tatsächlich beweist die historische Entwicklung spätestens seit 2015, daß das „Schengener Modell“ – wie die gesamte Idee der unnatürlichen „Gleichschaltung des Ungleichen“ von Finnland bis Zypern und vom Atlantik bis ins Baltikum – politisch gescheitert ist und nur noch durch die Wiederherstellung der natürlichen, nationalen „Vielfalt des Einmaligen“ juristisch korrigiert werden kann.

Hochachtungsvoll!

(Schneider)  
Beschwerdeführer  
und Antragsteller

## ANLAGE

### **Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 „Schengener Grenzkodex“**

(1) [...]

(4) Abweichend von Absatz 1 gilt Folgendes:

- a) Drittstaatsangehörigen, die nicht alle Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, aber Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels oder Rückreisevisums oder erforderlichenfalls beider Dokumente sind, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten zum Zwecke der Durchreise zur Erreichung des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats gestattet, der den Aufenthaltstitel oder das Rückreisevisum ausgestellt hat, es sei denn, sie sind auf der nationalen Ausschreibungsliste des Mitgliedstaats, an dessen Außengrenzen sie einreisen wollen, mit einer Anweisung ausgeschrieben, ihnen die Einreise oder die Durchreise zu verweigern.
- b) Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Ausnahme des Buchstabens b erfüllen und persönlich an der Grenze vorstellig werden, kann die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestattet werden, wenn gemäß der Verordnung (EG) Nr. 415/2003 des Rates vom 27. Februar 2003 über die Erteilung von Visa an der Grenze, einschließlich der Erteilung derartiger Visa an Seeleute auf der Durchreise <sup>(1)</sup>, an der Grenze ein Visum erteilt wird.

Über die an der Grenze erteilten Visa ist eine Liste zu führen.

Lässt sich das Dokument nicht mit einem Visum versehen, so ist das Visum ausnahmsweise auf einem dem Dokument beizufügenden Einlegeblatt anzubringen. In diesem Fall ist das einheitlich gestaltete Formblatt für die Anbringung eines Visums nach der Verordnung (EG) Nr. 333/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 über die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten den Inhabern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments erteilen <sup>(2)</sup>, zu verwenden.

- c) Ein Mitgliedstaat kann Drittstaatsangehörigen, die eine oder mehrere Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen gestatten. Liegt zu dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine Ausschreibung gemäß Absatz 1 Buchstabe d vor, so unterrichtet der Mitgliedstaat, der dessen Einreise in sein Hoheitsgebiet gestattet, die anderen Mitgliedstaaten darüber.

<sup>(1)</sup> ABl. L 64 vom 7.3.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 4.

## Staatsanwaltschaft Berlin

**276 Js 397/16**

Gesch.-Nr. bitte stets angeben

Dez.: 7606

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

Herrn  
Heiko Frischmann  
Edelstraße 3

65239 Hochheim

9. Februar 2016

Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-0)

Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 2300

Telefax 030/90 14-33 10

**Sitz**

Berlin (Moabit), Turmstraße 91

**Postanschrift**

für Briefsendungen:

10548 Berlin (Keine Straßenangabe)

für Paketsendungen:

Turmstraße 91, 10559 Berlin

**Sprechzeiten**

Montag bis Freitag: 9.00 – 13.00 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Frischmann,  
das auf Ihre Strafanzeige vom 07.10.2015  
gegen Dr. Thomas de Maiziere  
wegen Einschleusens von Ausländern u.a.  
eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich eingestellt (§ 170 Absatz 2 StPO).

Die Staatsanwaltschaft ist nur dann berechtigt und verpflichtet, in Ermittlungen einzutreten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten vorliegen (§ 152 Abs. 2 StPO). Solche, einen Anfangsverdacht wegen Einschleusens von Ausländern oder sonstiger Straftaten begründende Umstände ergeben sich jedoch weder aus Ihrem Anzeigevorbringen noch aus den verfügbaren Erkenntnisquellen.

### 1. §§ 96, 95 AufenthG

a) Ein Anfangsverdacht wegen Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 b) AufenthG besteht nicht. Es liegen keine zureichenden Anhaltspunkte vor, dass einzelne oder mehrere der angezeigten Personen wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern zu einer tatbestandsmäßigen und vorsätzlichen Haupttat nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG (vgl. BGH, Beschluss vom 13. Januar 2015 – 4 StR 378/14 –, Rn. 9, juris) angestiftet oder Hilfe geleistet haben.

aa) Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist davon auszugehen, dass die Einreise der betroffenen Flüchtlinge ohne Pass (§ 14 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 AufenthG) und/oder Aufenthaltstitel (§ 14 Abs. 1 Nr. 2, § 4 AufenthG) in das Bundesgebiet nicht „unerlaubt“ im Sinne des § 95 Abs.

Verkehrsverbindungen (unverbindlich): Busse 187, 245, 342, 343; U-Bhf. Turmstr.; S-Bhf. Bellevue;  
Dienstgebäude Alt-Moabit 5: Busse TXL, 187, 245; S-Bhf. Berlin-Hauptbahnhof  
Dienstgebäude Kirchstr. 7: Busse 245, TXL; U-Bhf. Turmstr., S-Bhf. Bellevue



1 Nr. 3 AufenthG war. Durch die Entscheidung der Bundesregierung, die Flüchtlinge aus humanitären Gründen in das Bundesgebiet einreisen zu lassen, ist es zu einer (öffentlich-rechtlichen) Legalisierung der Einreise gekommen, die wegen des Grundsatzes der Verwaltungsakzessorietät für die Auslegung und Anwendung der Strafvorschrift des § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG Bindungswirkung entfaltet (vgl. BGH, Urteil vom 27. April 2005 – 2 StR 457/04 –, Rn. 9, juris).

Den (vorübergehenden) Verzicht auf die Erfordernisse des § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG bei der Einreise konnte die Bundesregierung auf Art. 5 Abs. 4 c) Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006) – gegebenenfalls in analoger Anwendung – stützen. Nach dieser Vorschrift kann ein Mitgliedstaat der Europäischen Union einem Drittstaatsangehörigen auch ohne Reisedokument oder Visum (Art. 5 Abs. 1 Schengener Grenzkodex) die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses gestatten. Es handelt sich bei dieser Regelung um eine unmittelbar anwendbare Vorschrift des europäischen Gemeinschaftsrechts, welcher im Verhältnis zu nationalen (deutschen) Rechtsvorschriften Anwendungsvorrang zukommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 2010 – 2 BvR 2661/06 –, BVerfGE 126, 286–331, Rn. 53, juris; EuGH, Urteil vom 15. Juli 1964 – 6/64 –, juris). Hinsichtlich des Vorliegens von humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses steht dem jeweiligen Mitgliedsstaat ein Beurteilungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten rechtlichen Überprüfung zugänglich ist. Dass die Bundesregierung diesen Beurteilungsspielraum angesichts der prekären Situation der Flüchtlinge überschritten haben könnte, ist nicht ersichtlich.

Nach Art. 84 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 GG in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG (vgl. Winkelmann in Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, AufenthG, § 74 Rn. 6 ff.; Gutmann in GK-AufenthG, Stand September 2007, § 74 Rn. 10 ff.) konnte die Bundesregierung den mit dem Vollzug des AufenthG zuständigen Behörden – insbesondere der für den Grenzschutz zuständigen Bundespolizei (§ 71 Abs. 3 AufenthG, § 2 BPolG) – entsprechende Weisungen erteilen.

Diese Entscheidungskompetenz der Bundesregierung wurde nicht durch die sogenannte Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013) beschränkt. Zwar bestimmt Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO, dass für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz grundsätzlich der Mitgliedstaat zuständig ist, in den der Schutzsuchende zunächst aus einem Drittstaat kommend erstmalig eingereist ist. Allerdings gewährt Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO jedem Mitgliedsstaat ein Selbsteintrittsrecht, nach dem ein zunächst nicht für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständiger Mitgliedstaat seine Zuständigkeit erklären kann, woraus nach Art. 18 Dublin III-VO auch die Pflicht zur Aufnahme eines Antragstellers folgt.

Damit korrespondiert die aus § 18 Abs. 4 AsylVfG resultierende Möglichkeit – insbesondere im Wege des Anordnungsrechts des Bundesministers des Innern gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 2 AsylVfG – aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Rechtsvorschriften oder aus humanitären Gründen von der Einreiseverweigerung und Zurtückschiebung im Falle der Einreise des Ausländers aus einem sicheren Drittstaat abzusehen. In Bezug auf § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG ist zu beachten, dass die Einreisegestattung gemäß § 18 Abs. 4 AsylVfG durch staatliche Stellen zugleich die Unerlaubtheit der Einreise entfallen lässt.

bb) Selbst wenn man entsprechend dem Anzeigevorbringen davon ausgehen würde, dass das Handeln der Bundesregierung nicht zu einer erlaubten Einreise geführt hätte, wäre jedenfalls die Erfüllung der erforderlichen subjektiven Tatseite des § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG durch die einreisenden Flüchtlinge nicht gegeben. Eine unerlaubte Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG setzt voraus, dass die Flüchtlinge zum Tatzeitpunkt mit Vorsatz bezüglich einer etwaigen Unerlaubtheit ihrer Einreise in das Bundesgebiet gehandelt haben. Das Vorliegen dieser Voraussetzung kann vor dem Hintergrund der öffentlich bekannt gemachten „Grenzöffnung“ durch die Bundeskanzlerin als Vertreterin der Bundesrepublik Deutschland an die in Ungarn und in anderen Ländern der sogenannten „Balkan-Route“ aufhältigen Flüchtlinge nicht angenommen werden, da die Flüchtlinge nach Kenntniserlangung der Erklärung der Bundeskanzlerin in subjektiver Hinsicht von einer Erlaubtheit der Einreise ausgehen durften.

Auch liegen – insbesondere vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage [vgl. oben Punkt 1. a) aa)] – keine Anhaltspunkte vor, dass einzelne oder mehrere der angezeigten Personen in subjektiver Hinsicht von einer etwaigen (verwaltungsrechtlichen) Rechtswidrigkeit ihres Handelns ausgegangen sein könnten, was ebenfalls Voraussetzung für ein vorsätzliches Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 b) AufenthG ist. Aus diesem Grund kommt auch eine Strafbarkeit wegen versuchten Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 b) und Abs. 3 AufenthG (vgl. BGH, Beschluss vom 13. Januar 2015 – 4 StR 378/14 –, Rn. 10, juris) nicht in Betracht.

b) Ein Anfangsverdacht wegen einer Anstiftung oder Beihilfe zum illegalen Aufenthalt im Bundesgebiet gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, §§ 26, 27 StGB durch die „Grenzöffnung“ liegt nicht vor, da die betroffenen Flüchtlinge im Regelfall einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG haben, der eine Strafbarkeit wegen illegalen Aufenthalts ausschließt (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 6. März 2003 – 2 BvR 397/02 –, juris). Zudem ist davon auszugehen, dass die aus Art. 5 Abs. 4 c) Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006) folgende Möglichkeit zur ausnahmsweisen Einreisegestattung als



(notwendige) Annexkompetenz die Ermöglichung eines sich daran anschließenden rechtmäßigen Aufenthalts bis zur Stellung eines Asylantrags (§ 14, 55 Abs. 1 AsylVfG) vorsieht, wie nicht zuletzt aus den Selbsteintrittrecht des Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO folgt [vgl. oben Punkt 1. a) aa)].

Im Übrigen würde eine Anstiftung (§ 26 StGB) oder Beihilfe (§ 27 StGB) wegen des fehlenden Vorsatzes der Flüchtlinge bezüglich ihres weiteren Aufenthalts ausscheiden [vgl. Punkt 1. a) bb)]. Zudem liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass einzelne oder mehrere der angezeigten Personen die verwaltungsrechtmäßige Unrechtmäßigkeit ihres Handelns in subjektiver Hinsicht in Betracht gezogen haben könnten.

## 2. Sonstige Straftaten

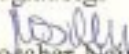
Konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich das Vorliegen eines sonstigen Anfangsverdachts ergibt, sind nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Brocke

Staatsanwalt

Beglaubigt

  
Roscher-Neuruhn

Justizbeschäftigte

\*  
\* \* \*